



## SATZUNG DES OBST- UND GARTENBAUVEREINS RÖTTEMBERG E.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Röttenberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in 78733 Aichhalden, Ortsteil Röttenberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung des Obst- und Gartenbaues innerhalb seines Vereinsgebietes zur Schaffung und Erhaltung von Gartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, und um der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch gesundheitsfördernde Gartenarbeit zu betreiben. Insbesondere stellt sich der Verein zur Aufgabe:
  - a1) durch Förderung und Beratung des Selbstversorger- und Liebhaberobstbaues und der Gartenkultur der Heimat- und Landschaftspflege zu dienen;
  - a2) Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes durch Betreuung und Pflege öffentlicher Anlagen;
  - a3) Förderung des Vogelschutzes und der Bienenzucht;
  - a4) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.b) Diese Ziele werden erreicht durch:
  - b1) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
  - b2) Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittunterweisungen;
  - b3) Information der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen, durch Vorträge und durch Presseberichte;
  - b4) Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung;
  - b5) Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organisation, Gliederung und Aufbau des Obst- und Gartenbauvereins

Der Obst- und Gartenbauverein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, welche die in § 2 enthaltenen Vereinsaufgaben bejahen und tatkräftig mitfordern. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Rottweil e.V. und anerkennt dessen Satzung.

### § 4 Mitgliedschaft

In den Verein kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden.

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften, z.B. Gemeinde und sonstige juristische Personen sein.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Durch seinen Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Obst- und Gartenbauvereins.

Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme.

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der einem Vorstandsmitglied schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres zu erklären ist;
2. durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist;
3. durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

a) Anträge zu stellen.

Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 8 Tage vor derselben schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzubringen.

b) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins einzuhalten;

b) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und diesem durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu ersetzen;

c) die Beiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht nach § 7 zu entrichten.

Mitglieder können zu Tätigkeiten, die der Erreichung der Satzungsziele dienen, verpflichtet werden.

## § 7 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

a) durch Beiträge der Mitglieder;

b) durch Einnahmen aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins;

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen;

d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein (Spenden).

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist ab 1. April des Jahres fällig. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Ausschuss,

c) der Vorstand,

d) die Kassenprüfer

## § 9 Die Mitgliederversammlung

### 1. Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vorstands durch schriftliche oder öffentliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Gemeindeblatt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Vereinsauflösung ist abweichend von Abs. 1 eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Die Wahlen sind geheim. Sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch offene Abstimmung erfolgen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### 2. Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie die Entlastung des Vorstands;

b) Die Neuwahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.

Die Wahl geschieht im Wechsel, und zwar in einem Jahr:

I) 1 Vorstandsmitglied

II) Schriftführer

III) 2 Ausschussmitglieder

IV) 1 Kassenprüfer

Im anderen Jahr:

I) 1 Vorstandsmitglied

II) Kassier

III) 2 Ausschussmitglieder

IV) 1 Kassenprüfer

c) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages;

d) die Änderung der Vereinssatzung;

e) die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand oder vom Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuss dies beschließt;

b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. In diesen Fällen hat der Vorstand längstens binnen 2 Monaten die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Einladung.

## § 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht:

a) aus dem Vorstand,

b) aus mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige ohne Stimmrecht zuzuziehen.

Der Ausschuss hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der



Vereinsaufgaben dienlich sind.

Bei Abstimmung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 11 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

1. den nach §26 BGB im Außenverhältnis vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern,
2. dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen.

Die Vorstandsmitglieder können, auch ohne Beschluss des Vorstands, über eine Ausgabe in Höhe bis jedoch höchstens 200 Euro im Einzelfall verfügen. Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlung, der Ausschuss- und der Vorstandssitzungen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Kassier hat den Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen. Er besorgt das Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung.

b) Vorstand i.S. des §26 BGB sind zwei gleichberechtigte Vorstände, vgl. oben lit.a Nr.1.

Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

## § 12 Auflösung des Obst- und Gartenbauvereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder öffentlich mit einer 14-tägigen Frist.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei dieser Versammlung müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist treuhänderisch der Ortsverwaltung Röttenberg zu übergeben mit der Aufgabe, es so lange zu verwalten, bis in der Gemeinde ein Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der seitherige Obst- und Gartenbauverein Röttenberg gegründet wird.

-----

Vorstehende Satzungsänderung des Obst- und Gartenbauvereins Röttenberg ist bei der Generalversammlung am 20.3.2015 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Röttenberg, den

---

Vorstand

Vorstand

Schriftführer

---

Vorstände:

Anita Scheerer  
Zubermoosstraße 84  
78733 Aichhalden  
Tel. 07444 - 4318

Inge Armbruster  
Fuchsenstraße 23  
78733 Aichhalden  
Tel. 07444 - 6005

Stand: 2017 4/4